

Satzung über die Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle sowie die Erhebung von Gebühren.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2019 nachstehende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle im Gebiet der Gemeinde Morschen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291).

§ 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl I S. 1410).

§§ 1 – 5 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247).

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet einen Sammelplatz nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27.08.1986, des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfall- und Altlastengesetz) vom 10.07.1989 in der jeweils gültigen Fassung und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Befugnis zum Einsammeln von Gartenabfällen und zur Errichtung und Betrieb von gemeindlichen Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle wurde der Gemeinde auf Antrag vom 20.02.1990 durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 15.03.1990 übertragen.
- (2) Der Sammelplatz für pflanzliche Abfälle befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Altmorschen, Flur 11, Flurstück 2/4.
- (3) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung sowie die Zwischenlagerung, Behandlung und Abgabe der eingesammelten Abfälle an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 Der Entsorgung unterliegende Abfälle/Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung unterliegen:
- pflanzliche Abfälle gemäß Merkblatt über die Kompostierung pflanzlicher Rückstände aus Gärten und Parkanlagen (Staatsanzeiger Nr. 32/1988 S. 1793). Hiernach können angeliefert werden:
 - Hecken- und Baumschnitt
 - Gras- und Rasenschnitt
 - Laub
 - Rinde
 - unbehandeltes Holz
 - Stroh
 - sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen.

- (2) Alle sonstigen Abfälle sind von der Entsorgung über die gemeindliche Sammelstelle ausgeschlossen.

- (3) Ausgeschlossen sind ferner Abfälle gem. § 2 Abs. 1, wenn die Anlieferungsmenge

- a) bei Hecken- und Baumschnitt: 4 cbm,
- b) bei

- Gras und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- unbehandeltes Holz
- Stroh
- sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen: 1 cbm

überschreitet.

Bei Überschreitung der genannten Mengen sind die Abfälle unmittelbar an die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) anzuliefern.

- (4) Weiter ausgeschlossen sind Anlieferungen von Abfällen gem. § 2 Abs. 1

- a) aus Gewerbebetrieben
- b) aus der Landwirtschaft
- c) aus Liegenschaftsverwaltungen anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Abfälle von den genannten Betrieben und Liegenschaftsverwaltungen sind unmittelbar an die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) anzuliefern.

- (5) Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen von der Anwendung des Abs. 3 und 4 abgesehen werden, wenn die Anwendung des Abs. 3 und 4 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von pflanzlichen Abfällen gem. § 2 Abs. 1 im Bringsystem durch.
- (2) Der Abfallbesitzer hat die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Abfälle zum gemeindlichen Sammelplatz in Morschen-Altmarshen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan sowie auf der Internetseite der Gemeinde regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Gemeinde hält zur Annahme von Laub, Gras- und Rasenschnitt einen Container auf dem gemeindlichen Sammelplatz vor. Der Anlieferer hat die in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Abfälle zu diesem Sammelplatz zu bringen und in den bereitgestellten Container zu verfüllen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 4 Benutzungsordnung

Die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle richtet sich nach der Betriebsordnung, die der Gemeindevorstand erlässt.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle Gebühren, mit denen die Kosten der Gemeinde für Einrichtung und Betrieb des gemeindlichen Sammelplatzes sowie die Gebühren für den Transport gedeckt werden.
- (2) Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde geschätzt.
- (3) Die Gebühr beträgt:
 1. für pflanzliche Abfälle
 - a) bei Anlieferung von Kleinmengen bis 0,5 cbm (Kofferraum) 2,00 Euro
 - b) für jeden weiteren angefangenen 0,5 cbm 4,00 Euro

§ 6 Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anlieferer des Abfalls.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anlieferung des Abfalls auf dem gemeindlichen Sammelplatz.
- (3) Die Gebühr ist mit Anlieferung des Abfalls fällig. Sie ist bar zu entrichten.

§ 7 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung des Sammelplatzes der Gemeinde Morschen vom 27.06.1991 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Morschen, 28.06.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Morschen

gez. Böhm, Bürgermeister